



MERKBLATT für Büroservicenehmer

Sie möchten die Leistungen eines Büroserviceunternehmens in Anspruch nehmen und unter dessen Anschrift ein Gewerbe anmelden?

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine reine Serviceadresse nicht den gewerberechtlichen Bestimmungen einer Niederlassung entspricht, da diese immer die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit am Ort der Niederlassung durch den Gewerbetreibenden erfordert.

Sie verfügen unter der angegebenen Anschrift der Büroserviceunternehmens weder über eignen Geschäftsräume, noch beschäftigen Sie dort eignes Personal, noch sind Sie dort persönlich erreichbar. Lediglich das Business-Center übt an diesem Ort ein Gewerbe aus und leitet, quasi als menschlicher Briefkasten, eingehende Post oder Telefongespräche weiter.

Eine gewerbliche Niederlassung – und erst recht eine Hauptniederlassung –, die auch die Wohnung des Gewerbetreibenden sein kann, muss ihrer Zweckbestimmung nach für die Ausübung des Gewerbes bestimmt sein. Für die Annahme der Niederlassung sind daher auch dem Gewerbebetrieb dienenden Einrichtungen wie Büromöbel, Geschäftsunterlagen, Arbeitsmaterial und Geräte, Waren usw. erforderlich, die je nach Art des Gewerbes unterschiedlich sein können. Insgesamt muss die gewerbliche Niederlassung auch bei Abwesenheit des Gewerbetreibenden den Eindruck einer dauernd bestehenden Niederlassung vermitteln in der auch Bestellungen entgegengenommen, Kunden beraten und Verkaufsgespräche geführt werden.

Sofern Sie als Gewerbetreibender innerhalb des Business-Centers über einen zum dauernden Gebrauch angemieteten Raum verfügen (kein virtuelles Büro), von dem aus die gewerbliche Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird, kann eine Gewerbebeanmeldung dieser Niederlassung erfolgen. Selbstverständlich können Sie das Dienstleistungsangebot eines Büroserviceunternehmens in Anspruch nehmen und die für Sie sinnvollen Leistungen dort vertraglich buchen. Die Weiterleitung von Post, die Entgegennahme von Telefonanrufen und Faxen, die Übermittlung von Nachrichten und die Erledigung einfacher Arbeiten durch externes Personal begründen allerdings keine gewerbliche Niederlassung im Sinne der Gewerbeordnung und der ausgeführten Schilderungen.

Zuständig für die Entgegennahme, Prüfung und Bestätigung der Gewerbeanzeigen ist für Unternehmen mit Betriebssitz in Eisenhüttenstadt die

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Sicherheit und Ordnung/Gewerbe
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt

Frau Stender
Frau Scholz

Zimmer 104
Zimmer 104

Tel: 03364-566156
Tel: 03364-566157

Fax: 0180-5010711095
Fax: 03364-566212

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: verwaltung@eisenhuettenstadt.de. Die Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.eisenhuettenstadt.de im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr.

Hausanschrift:
Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: +49-3364-566-0
Internet: www.eisenhuettenstadt.de

Sprechzeiten:
montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180
BIC: WELADED1LOS